

1958	Ausgegeben zu Bonn am 24. Juni 1958	Nr. 13
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
6. 6. 58	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen ...	153
12. 6. 58	Vierte Verordnung zur Änderung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein	154
2. 6. 58	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen (Inkrafttreten für die Dominikanische Republik)	156

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen.

Vom 6. Juni 1958.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317) wird verordnet:

§ 1

Die Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße — Anlage 1 der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 30. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 371) in der Fassung vom 11. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 493) — wird wie folgt ergänzt:

1. Nach Artikel 4a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Artikel 4b

Sondergenehmigung für eine einmalige Fahrt

Die Untersuchungskommission kann in Ausnahmefällen denjenigen Fahrzeugen, die kein gültiges Schiffsattest besitzen, für eine einmalige Berg- oder Talfahrt auf dem Rhein eine Sondergenehmigung erteilen, die das Schiffsattest ersetzt.

Die Sondergenehmigung wird nach dem Muster der Anlage H ausgestellt, wenn die Fahrtauglichkeit des Fahrzeugs hinreichend gewährleistet erscheint.“

2. Nach Anlage G wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage H

Untersuchungskommission

.....

(Ort)

Sondergenehmigung für eine einmalige Fahrt

(Artikel 4b der Untersuchungsordnung).

Das Fahrzeug: (Name und Art)
des Eigentümers
darf unter den folgenden Bedingungen eine einmalige
Fahrt von bis ausführen:

1. Mindestbesatzung:

2. Mindestausrüstung:

.....

.....

3. Sonstige Bedingungen:

Diese Genehmigung gilt nur für die oben angegebene
Fahrt und wird einen Monat nach dem Tage ihrer
Ausstellung ungültig:

....., den 19..
(Ort)

Kosten:
Gebühren:
Bare Auslagen:

Der Vorsitzende der Unter-
suchungskommission

Insgesamt:
(Unterschrift und Dienstsiegel)*

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

Bonn, den 6. Juni 1958.

Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

Vierte Verordnung zur Änderung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein.

Vom 12. Juni 1958.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein — Anlage der Verordnung zur Einführung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein (Schiffahrtspolizeiverordnung zur Ergänzung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung) vom 24. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1466) — werden in Ausführung des Beschlusses der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt vom 8. Mai 1958 wie folgt geändert:

1. Abschnitt IX (Emmerich) erhält folgende Fassung:

„Abschnitt IX

Emmerich

§ 1

Allgemeines

1. Auf der Reede vor Emmerich (km 849,60 bis 854,80) dürfen Fahrzeuge nur auf den in § 2 genannten Liegeplätzen stilliegen.

2. Flößen weist die Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde Liegeplätze von Fall zu Fall zu.

§ 2

Liegeplätze

1. Als Liegeplätze für den Bergverkehr und den in § 6 Satz 2 genannten Talverkehr werden folgende Wasserflächen bestimmt:

a) Am linken Ufer

Liegeplatz 1

von km 849,60 bis 852,00

für Schleppzüge und die in § 4 genannten einzelnen Fahrzeuge,

Liegeplatz 2

von km 852,00 bis 852,30

für einzelne Fahrzeuge, ausgenommen die in § 4 genannten,

Liegeplatz 3

von km 852,80 bis 854,80

für Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge;

b) am rechten Ufer

an den Landebrücken

von km 851,80 bis 852,50

für einzelne Fahrzeuge, ausgenommen die in § 5 Nr. 2 genannten.

2. Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge, die die zollamtliche Abfertigung auf dem Strom (Grünabfertigung) wählen, müssen, sofern nicht die Abfertigung während der Fahrt stattfindet, auf dem Liegeplatz 3 ankern. Alle übrigen Fahrzeuge haben auf Liegeplatz 1 bzw. 2 zu ankern.

3. Sind die Liegeplätze 1, 2 oder 3 voll belegt, so weist die Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde den übrigen Fahrzeugen Liegeplätze zu.

§ 3

Belegen der Plätze

1. Auf den Liegeplätzen am linken Ufer müssen alle Schleppzüge und einzelnen Fahrzeuge seitliche Abstände von mindestens 6 m voneinander und vom Ufer halten.

2. Die von der Uferlinie ab gemessene Breite der Liegeplätze ist auf Tafeln am Ufer angegeben.

§ 4

Bestimmungen für einzelne Tankschiffe und andere einzelne Fahrzeuge mit gefährlichen Ladungen

Einzelne Tankschiffe und andere einzelne Fahrzeuge mit gefährlichen Ladungen haben auf dem Liegeplatz 1 an dessen oberem Ende zwischen km 849,60 und 850,00, auf dem Liegeplatz 3 an dessen unterem Ende zwischen km 854,30 und 854,80 zu ankern. Sie müssen beim Stilliegen mindestens 10 m Abstand voneinander und von anderen Fahrzeugen halten.

§ 5

Landebrücken

1. An den Landebrücken nach § 2 Nr. 1 Buchstabe b dürfen nicht mehr als 4 Fahrzeuge nebeneinander liegen. Fahrzeuge, die an den Landebrücken keinen Platz finden, müssen unverzüglich den Liegeplatz 2 aufsuchen.

2. An den Landebrücken dürfen nicht anlegen
 - a) Leerfahrzeuge,
 - b) Tankschiffe mit Ladungen der Gefahrenklasse K 0, K 1 oder K 2 und andere Fahrzeuge mit gefährlichen Ladungen,
 - c) Fahrzeuge mit Seitenschraube oder mit Schiebeboot,
 - d) Fahrzeuge mit überstehender Decklast.

§ 6

Bestimmungen für den Talverkehr

Der Talschiffahrt ist das Stilliegen auf der Reede vor Emmerich verboten. Ausgenommen sind

- a) Fahrzeuge, die in Emmerich laden oder löschen,
- b) Fahrzeuge, die ganz oder überwiegend der Personenbeförderung dienen,
- c) Fahrzeuge, die für den Hafen Kleve bestimmt sind."

2. Abschnitt X (Lobith) erhält folgende Fassung:

„Abschnitt X

Lobith

§ 1

Allgemeines

1. Die Reede vor Lobith erstreckt sich von km 857,36 bis 864,80 zwischen der Verbindungslinie der Bühnenköpfe am rechten Ufer und der Strommitte.

2. Fahrzeuge dürfen nur auf den in den §§ 2, 3 und 4 angegebenen Liegeplätzen beilegen oder ankern, und zwar darf jeder Liegeplatz nur von Fahrzeugen der dort angegebenen Art benutzt werden.

3. Flößen weist der Strommeister (Bakenmeister oder Riviermeister) Liegeplätze von Fall zu Fall zu.

§ 2

Allgemeine Liegeplätze

1. Als Liegeplätze werden folgende Wasserflächen bestimmt:

- a) Von km 857,86 bis 859,25 für Talfahrer, die die vereinfachte zollamtliche Abfertigung (Grünabfertigung) wählen,
- b) von km 859,90 bis 860,90 für zu Tal fahrende Schleppzüge,
- c) von km 861,30 bis 861,70 für einzeln zu Tal fahrende Fahrzeuge,
- d) von km 863,80 bis 864,80 für Bergfahrer,
- e) flußwärts der schwimmenden Privatlandebrücken zwischen km 861,70 und 862,90 für einzelne Fahrzeuge, welche diese Landebrücken benutzen.

2. Die Breite der Liegeplätze nach Nummer 1 Buchstaben a bis d beträgt 170 m, von der Verbindungslinie der Bühnenköpfe ab gerechnet, sofern nicht am Ufer eine andere Breite angegeben ist.

3. Die Endpunkte der Liegeplätze nach Nummer 1 Buchstaben a bis d sind nach § 100 Nr. 2 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung gekennzeichnet.

§ 3

Liegeplätze für Tankschiffe

1. Als Liegeplatz für Tankschiffe werden folgende Wasserflächen bestimmt:

- a) Von km 862,90 bis 863,38,
- b) von km 857,36 bis 857,86 für Tankschiffe des Talverkehrs, die die vereinfachte zollamtliche Abfertigung (Grünabfertigung) wählen.

2. Für die Breite der Liegeplätze nach Nummer 1 Buchstaben a und b gilt § 2 Nr. 2.

§ 4

Liegeplätze für Fahrzeuge mit Sprengstoffen oder sonstigen gefährlichen Ladungen

Fahrzeugen mit Sprengstoffen oder sonstigen gefährlichen Ladungen werden Liegeplätze von Fall zu Fall zugewiesen.

§ 5

Wendeplätze

1. Als Wendeplätze werden folgende Wasserflächen bestimmt:

- a) Von km 859,25 bis 859,90,
- b) von km 860,90 bis 861,33,
- c) von km 861,70 bis 862,90, soweit die Wasserflächen nicht nach § 2 Nr. 1 Buchstabe e belegt sind,
- d) von km 863,38 bis 863,80.

2. Die Wendeplätze dürfen nur zum Wenden oder auf der Fahrt nach oder von einem Liegeplatz befahren werden.

3. Die Breite der Wendeplätze beträgt 170 m, von den Verbindungslinien der Bühnenköpfe ab gerechnet, sofern nicht am Ufer eine andere Breite angegeben ist.

4. Die Endpunkte der Wendeplätze sind durch Tafeln am Ufer gekennzeichnet.

§ 6

Landebrücken

1. An den schwimmenden Landebrücken nach § 2 Nr. 1 Buchstabe e dürfen nicht mehr Fahrzeuge liegen, als an der betreffenden Landebrücke angegeben ist. Fehlt diese Angabe, so dürfen nicht mehr als drei Fahrzeuge nebeneinander an der Landebrücke liegen.

2. An den Landebrücken dürfen nicht anlegen
- a) Fahrzeuge, deren Länge das auf der Landebrücke angegebene Maß überschreitet, es sei denn, daß sie eine schriftliche Erlaubnis des „Ingenieur van de Rijkswaterstaat“ in Nimwegen besitzen,
 - b) Tankschiffe, sofern nicht an der Landebrücke die Erlaubnis zum Anlegen und die dafür geltenden Bedingungen angegeben sind,
 - c) Fahrzeuge mit Sprengstoffen oder sonstigen gefährlichen Ladungen,
 - d) Fahrzeuge mit Seitenschraube oder mit Schiebeboot,
 - e) Fahrzeuge mit überstehender Decklast.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

Bonn, den 12. Juni 1958.

Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen
(Inkrafttreten für die Dominikanische Republik).**

Vom 2. Juni 1958.

Das I. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde,

das II. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See,

das III. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen und

das IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten

(Bundesgesetzbl. 1954 II S. 781)

treten für

die Dominikanische Republik am 22. Juli 1958
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Januar 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 66).

Bonn, den 2. Juni 1958.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Knappstein